

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Mühlenmontagen Dresden GmbH  
Herrn Albrecht Kalkstein  
Am Viertelacker 38  
01259 Dresden

Vorab per Email:  
info@muehlenmontagen-dresden.de

**Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)**  
**Zulassung einer Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**  
Antrag vom 28. und Ergänzungen vom 31. Mai 2018

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## B E S C H E I D

1. Es wird gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG bewilligt, dass abweichend von § 9 ArbZG (derzeit etwa 30) Arbeitnehmer auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen.
2. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
3. Die Bewilligung ergeht befristet bis zum **30. Juni 2021**.
4. Diese Ausnahmegewilligung ist den Arbeitnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben und im Unternehmen auszuhängen oder auszulegen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Es wird eine Gebühr von **1.050,00 EUR** festgesetzt. Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum **30. Juni 2018** auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Ast. Chemnitz

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC: MARK DEF1 860  
Buchungskennzeichen: 0304.9984.0832

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Eike Werner

Durchwahl  
Telefon +49 351 825-5120  
Telefax +49 351 825-9700

elke.werner@  
lds.sachsen.de\*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
51DD 257/18 we 38-134

Dresden,  
5. Juni 2018

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Bitte nutzen Sie für elektronisch  
signierte und verschlüsselte Dokumente  
ausschließlich die E-Mail-Adresse  
[post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)

## Gründe

### I.

Die Mühlenmontagen Dresden GmbH (Antragsteller), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Albrecht Kalkstein, hat mit Schreiben vom 28. und Ergänzungen vom 31. Mai 2018 eine Ausnahme nach dem ArbZG für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen beantragt.

Die Mühlenmontagen Dresden GmbH (MMD) errichte und montiere Anlagen für die Herstellung von hochwertigen Produkten für die menschliche und tierische Ernährung. Darüber hinaus würden durch MMD diese Produktionsanlagen u.a. mit geplant, umgebaut bzw. erweitert und natürlich entsprechend gewartet. Es käme auch vor, dass aufgrund von Lieferverzug und Terminvorgaben diverse Produkte fertiggestellt werden müssten, da ansonsten hohe Pönale drohten. Deshalb müsse teilweise an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden.

Die Leistungsorte seien hauptsächlich in Deutschland und gelegentlich auch in Europa.

Die Anzahl der bei MMD fest eingestellten Mitarbeiter betrage 30 Arbeitnehmer - davon 20 Monteure und 10 Mitarbeiter in der Verwaltung. Bei großen Projekten kooperieren sie mit Fachfirmen aus Deutschland, Polen und Tschechien, so dass mitunter bis zu 50 Monteure zum Einsatz kommen würden.

Bis auf wenige Ausnahmen, wo Arbeiten nach § 10 AZG an Sonntagen erfolgen, würden Montag bis Freitag (manchmal auch bis Samstag) ca. 48 h/Woche gearbeitet. An den beantragten Sonntagen soll von 07.00 Uhr bis max. 18.00 Uhr (inkl. 1 Stunde Pause) gearbeitet werden. Die Anzahl der betroffenen Arbeiter sei baustellenabhängig, könne jedoch bis zu 30 Monteuren betragen (MMD und Fremdfirmen gesamt).

Die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, welche über den §10 des ArbZG hinausgehen seien notwendig, da die Kunden ihre Anlagen im 3-Schicht-System betreiben. Damit könnten Anlagenumbauten, Anlagenerweiterungen usw. nicht ausschließlich werktags erfolgen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt sei die Arbeitssicherheit. Für 90 % der Arbeiten an den Anlagen sei ein Anlagenstillstand notwendig. Ein Produktionsstillstand an den üblichen Werktagen sei nicht zu vertreten, da der Produktionsausfall enorm hoch ist und auch für die Kunden einen erheblichen Schaden nach sich zieht würde.

In den Fällen wo sonntags gearbeitet werden müsse, würde den Monteuren in der Folgewoche zwei aufeinander folgende Tage (donnerstags und freitags) Freizeitausgleich gewährt werden. Prinzipiell hätten alle Monteure zwischen Weihnachten und Neujahr Urlaub, gleiches gelte für die Osterfeiertage.

In der Vergangenheit hätte der Antragsteller Aufträge an Konkurrenzunternehmen verloren, da sie sonntags nicht arbeiten konnten. Damit verbunden seien finanzielle Verluste. Gerne möchten sie die Mitarbeiter weiterhin beschäftigen und wenn möglich, die Anzahl der fest eingestellten Mitarbeiter erhöhen um längerfristig nicht auf Fremdfirmen angewiesen zu sein.

Sollte die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht bewilligt werden, bestünde die Gefahr, dass Kunden verloren gehen und der Antragsteller nicht mehr alle Monteure weiter beschäftigen könne.

Im Übrigen wird auf die Verwaltungsakte verwiesen.

## II.

Die Landesdirektion Sachsen ist die für den Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sachlich und örtlich zuständige Behörde; siehe Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – SächsArbSchZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416)

Nach § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann gemäß § 15 Abs.2 ArbZG über die im Gesetz vorhandenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

In diesem Fall muss das öffentliche Interesse am Erhalt der Arbeitsplätze und damit am Fortbestand eines regional bedeutenden Unternehmens höher zu bewerten sein als das öffentliche Interesse am Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, die durch das Arbeitszeitgesetz geschützt werden soll.

Auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Arbeitszeitgesetzes, die Gesundheit von Arbeitnehmern zu schützen und die Sonn- und Feiertagsruhe zu gewährleisten, kann im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse am Erhalt und dem Fortbestand der Arbeitsplätze ausnahmsweise der Vorrang eingeräumt werden. Es war auch zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend nur um gelegentliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen handelt. Außerdem sind arbeitsschutzrelevante Probleme beim Kunden zu beachten, die nur bei anlagenstillstand gewährleistet sind.

Die Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG liegt im öffentlichen Interesse. Zwar stellt der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe ein hohes Gut dar. Eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer ist vorliegend aufgrund der befristeten Zeitdauer, insbesondere in Verbindung mit den Ausgleichsregelungen für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gemäß § 11 ArbZG nicht zu befürchten.

Es war auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller in erheblichem Maße sowohl Personal eingestellt als auch Investitionen getätigt hat bzw. weiter tätigen wird.

Es wurde zur behördlichen Übererzeugung ausreichend dargelegt, dass bei einem Versagen der Sonn- und Feiertagsarbeit eine Existenzgefährdung des Antragstellers drohen kann.



In Abwägung des sonn- und feiertäglichen Beschäftigungsverbots von Arbeitnehmern einerseits und der Zulassung einer Ausnahme davon andererseits ist zu konstatieren, dass die Folgen der Einhaltung dieses Verbots schwerwiegender sind als die der Genehmigung.

Bei der Entscheidungsfindung haben wir von dem uns in § 15 Abs. 2 des ArbZG gegebenem Ermessen Gebrauch gemacht.

Mit der Nebenbestimmung zu Punkt 2 des Tenors ergeht die Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, dass die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf.

Mit der Nebenbestimmung zu Punkt 3 des Tenors wurde der vorliegende Bescheid antragsgemäß nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 30. Juni 2021 befristet. Diese Befristung gibt einerseits dem Antragsteller Planungssicherheit und ermöglicht andererseits eine erneute Prüfung, ob sich die betriebliche Situation geändert hat und inwieweit das dringend öffentliche Interesse an der Sonntagsarbeit weiterhin besteht.

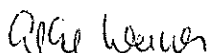
Diese Ausnahmegewilligung entfaltet gegenüber den Arbeitnehmern Drittwirkung. Die Nebenbestimmung zu Ziffer 4 des Tenors gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dient der Information der Arbeitnehmer über diese Wirkungen. Zugleich ermöglicht sie im Ergebnis auch für die Antragstellerin Rechtssicherheit.

Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) durch die zuständige Behörde Kosten zu erheben. Da der Antragsteller die Amtshandlung veranlasst hat, ist er gem. § 2 SächsVwKG Kostenschuldner und somit zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit der lfd. Nr. 12, Tarifstelle 6 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ). Der Gebührenrahmen von 100 bis 2.500 EUR ist eingehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Standorten der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

  
Elke Werner  
Referentin  
Sozialer Arbeitsschutz

Einige Empfehlungen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen für Nacht- und Schichtarbeit:

- Nach Möglichkeit nicht mehr als zwei bis vier Nachtschichten hintereinander vorsehen
- Keine Arbeitsperioden von mehr als sieben Tagen hintereinander
- Nach einer Nachtphase eine 24-stündige Ruhephase planen
- Schichtarbeiter sollten möglichst mehr freie Tage im Jahr haben als Tagarbeiter
- Vorwärts rotierende Schichtsysteme planen, d.h. Früh-, Spät-, Nachtschicht
- Die Frühschicht sollte nicht zu früh beginnen (günstig ab 7 Uhr)
- Die Nachtschicht sollte möglichst früh enden
- Die Schichtlänge sollte von den Arbeitsbelastungen abhängig sein
- Wochenendfreizeiten, die mindestens zwei Tage und davon einem Samstag und einen Sonntag umfassen
- Flexibilität bei den Übergabezeiten, z.B. durch den Einsatz von Springern
- besonders wichtig: rechtzeitige Information der AN über den Schichtplan